

## Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

was das Jahr 2023 im Familienrecht an Neuem bringen wird, ist in einer Zeit schwerer Bedrängnisse schwerlich vorherzusehen. Zu einem Teil steht es aber schon fest: Das 2021 beschlossene [Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht](#) tritt am 1.1.2023 in Kraft. Es führt eine **große Zahl an Rechtsänderungen** herbei: teils substanzielle Reformen, teils kleinere Normkorrekturen, teils aber auch bloße Versetzung eines Paragraphen an einen anderen Platz im Gesetz, verbunden mit neuer Paragraphenzählung – man kann von einer „großen Paragraphenwanderung“ sprechen ([FamRZ 2020, 1321](#)).

Für die Rechtspraxis stellt der Austausch eines gesamten Normgefüges eine große Herausforderung dar. Das gilt schon für die schlichte Gesetzesanwendung, die sich an „neue Hausnummern“ und Fundorte gewöhnen muss, umso mehr noch für grundlegende Änderungen. So bringt das reformierte Betreuungsrecht **neue Strukturelemente** ins Spiel, die von Betreuern, Gerichten und Verfahrensbeteiligten von einem Tag auf den anderen beachtet werden müssen: Das „Wohl des Betreuten“ ist als Zielvorgabe der Betreuertätigkeit abgeschafft und durch eine Pflicht zur Wunschbefolgung oder zum Handeln nach dem mutmaßlichen Willen des Betreuten ersetzt; die Betreuertätigkeit ist vom Prinzip „Unterstützung vor Vertretung“ überlagert (dazu [Schneider, FamRZ 2020, 1796](#); [FamRZ 2022, 1](#); [Dodegge, FamRZ 2022, 844](#); [Schwab, FamRZ 2023, 1](#)). Wenn man sieht, wie der BGH das Prinzip des Wohls des Betroffenen noch im Jahr 2022 hochgehalten hat (vgl. [BGH, FamRZ 2022, 1872 Rz.10](#); [FamRZ 2022, 1556 Rz. 23](#)), mag man die Schwierigkeit erfassen, auf einen Schlag diesen bisher selbstverständlichen Maßstab als irrelevant zu behandeln.

Dabei ist zu bedenken, dass das neue Betreuungsrecht nicht nur für neu zu errichtende Betreuungen gilt, sondern auch für die Masse der bereits bestehenden Fürsorgeverhältnisse. Die Reform hat sich nur zu **spärlichen Übergangsvorschriften** entschließen können. Für das Internationale Privatrecht ist ein Grundsatz aufgestellt, dass für vor dem 1.1.2023 abgeschlossene Vorgänge das bisherige Recht anwendbar bleibt (Art. 229 § 54 Abs.6 EGBGB; dazu [Wagner, FamRZ 2022, 405, 414](#)). Für das sonstige Recht fehlt eine generelle Aussage. Dem wenigen, was die Übergangsregelung bietet, kann entnommen werden, dass die schon bestehenden Betreuungen vom Inkrafttreten der Reform an grundsätzlich nach neuem Recht rechtlich zu behandeln und zu führen sind.

Dies ergibt sich aus den wenigen Ausnahmen, die von diesem Prinzip gemacht werden. So lässt die Übergangsvorschrift des Art. 229 § 54 Abs.4 EGBGB in engem Umfang altes Recht für weitere fünf Jahre fortgelten. Es geht um **Befugnisse, die dem Betreuer nach neuem Recht nur zustehen**, wenn sie als Aufgabenbereich vom Gericht ausdrücklich angeordnet sind (§ 1815 Abs.2 Nr. 1-4 BGB n.F.): Entscheidungen über Freiheitsentziehung, Bestimmung des gewöhnlichen

Aufenthalts im Ausland und Bestimmung des Umgangs. Betreuern, denen diese Befugnisse bisher auch ohne ausdrückliche gerichtliche Anordnung zustanden, sollen sie bis zum 1.1.2028 weiter ausüben können, ohne dass eine ausdrückliche Anordnung nachgeholt werden müsste; freilich soll auch schon vorher über den Aufgabenkreis neu entschieden werden, wenn bestimmte Gerichtsentscheidungen innerhalb dieses Zeitraums anfallen (Art. 229 § 54 Abs.4 EGBGB). Auch für Betreuungen „zur Besorgung aller Angelegenheiten“ gilt eine Sondervorschrift (Abs.3).

Im Umkehrschluss gilt der Grundsatz, dass im Übrigen auch schon **bestehende Betreuungen dem neuen Recht unterliegen**. Somit hat sich Handeln der Betreuer ab 1.1.2023 sich nach den neuen Maßstäben zu richten. Offenbar kann das auch „schon abgeschlossene Vorgänge“ betreffen, wenn – etwa durch neue Wünsche der betreuten Person – ein Bedarf für neue Fürsorgetätigkeit oder für ein neues gerichtliches Verfahren entsteht. Ob der Gesetzgeber mit den wenigen Regeln alle diskussionswürdigen Übergangsprobleme erfasst hat, wird die Zukunft zeigen. Es wird auch spannend sein, zu beobachten, inwieweit die so stark propagierten Unterschiede zwischen dem reformierten und dem bisherigem Recht tatsächlich zu einer neuen Wirklichkeit der rechtlichen Betreuung führen werden.

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab  
Gesamtschriftleiter & Herausgeber



**NEU**

Vormundschaft und Pflegschaft:  
Neues Recht ab 1.1.2023.

GIESE KÖNIG

Weiter →

## Nachrichtenübersicht:

**Prof. Dr. Angie Schneider ist neue Schriftleiterin der FamRZ**

**Inklusive Kinder- und Jugendhilfe: Beteiligungsprozess verfolgen**

**Familienrechtliche Presseschau Dezember 2022**

**BGH: Namensführung von EU-Doppelstaatern**

**BGH: Vollstreckungsabwehrklage neben Zwangsmittelverfahren**

**AmtsG Brandenburg/Havel: Unterbindung von Kontakten Betreuer**

**Aus dem Heft: Das neue Bild der rechtlichen Betreuung und das Freiheitsproblem**

**Betreuungsrechtsreform 2023 - Hinweise, Muster, Praxis**  
Online.Seminar mit Dr. Wolfgang Reetz | Notar  
2,5 Zeitstunden nach § 15 FAO FamR+ErbR

## Prof. Dr. Angie Schneider ist neue Schriftleiterin der FamRZ

Seit 1.1.2023 ist Prof. Dr. Angie *Schneider* weitere Schriftleiterin der FamRZ. Sie übernimmt den Bereich der Rechtsprechung zum Betreuungs-, Unterbringungs- und Erwachsenenschutzrecht. Herausgeber, Schriftleitung, Verlag und Redaktionsteam heißen Angie *Schneider* im Kreis der Schriftleitung herzlich willkommen!

[mehr](#)

## Inklusive Kinder- und Jugendhilfe: Beteiligungsprozess verfolgen

Alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sollen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe gebündelt werden. Den Beteiligungsprozess, der in einer Gesetzesinitiative münden soll, können Sie online mitverfolgen. Sie erhalten dort zudem weitere Informationen zum Prozess.

[mehr](#)

## Familienrechtliche Presseschau Dezember 2022

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu Gewalt gegen trans Personen, Frauenhaus, Erbschaftssteuer, § 218 StGB.

[mehr](#)

## BGH: Namensführung von EU-Doppelstaatern

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 19.10.2022 – XII ZB 425/21. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Heinz *Zimmermann* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 2.

[mehr](#)

## BGH: Vollstreckungsabwehrklage neben Zwangsmittelverfahren

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Urteil v. 29.9.2022 – I ZB 180/21. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Christian *Seiler* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 2.

[mehr](#)

## AmtsG Brandenburg/Havel: Unterbindung von Kontakten Betreuer

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *AmtsG Brandenburg a. d. Havel* v. 10.11.2022 – 85 XII 127/20. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Dieter *Schwab* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 2.

[mehr](#)

## Aus dem Heft: Das neue Bild der rechtlichen Betreuung und das Freiheitsproblem

Das zum 1.1.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat die Strukturen des deutschen Betreuungsrechts verändert. Dieter *Schwab* erörtert in seinem Beitrag einige mit dem neuen Konzept verbundene Grundfragen.

[mehr](#)

NEU

# Erbe und Betreuung? Nur mit Zimmermann.

GIESE  
KING

Weiter →



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

| [Email im Browser ansehen](#)